

GZ. BMEIA-CH.8.19.03/0006-I.A/2017

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**44/11**

**Abkommen zwischen der Republik Österreich  
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
bezüglich der Zusammenarbeit im Bereich der  
Sicherung des Luftraums gegen nichtmilitärische  
Bedrohungen aus der Luft; Verhandlungen**

V o r t r a g  
an den  
M i n i s t e r r a t

Mit 1. Juni 2008 trat das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat bezüglich der Zusammenarbeit im Bereich der Sicherung des Luftraums gegen nichtmilitärische Bedrohungen aus der Luft, BGBl. III Nr. 64/2008, in Kraft. Im Rahmen dieses Abkommens bemühen sich die Parteien, die Luftannäherungen an das gemeinsame Interessensgebiet zu überwachen, allgemeine Maßnahmen zur Sicherung des Luftraums zu ergreifen, eine Bedrohung auszumachen und einzustufen sowie den Behörden und dem militärischen Kommando der jeweils anderen Partei Elemente der Luftlagesituation als Entscheidungshilfe zu liefern.

Im Punkt 6 des Beschlusses des Ministerrates 14/10 vom 27. September 2016 („Arbeitsgruppen der Bundesregierung - Bericht AG Sicherheit - Österreichs Sicherheit neu gestalten“) wird u.a. die „Intensivierung der grenzüberschreitenden Kooperation im gesamten Spektrum der Luftraumüberwachung“ ausdrücklich genannt. Vor diesem Hintergrund ist nunmehr der Abschluss eines - inhaltlich erweiternden und vertiefenden - Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bezüglich der Zusammenarbeit im Bereich der Sicherung des Luftraums gegen nichtmilitärische Bedrohungen aus der Luft beabsichtigt.

Der wesentliche Inhalt dieses Abkommens liegt im Überfliegen der gemeinsamen Staatsgrenze zum Zweck des sicheren „Übergebens“ eines verdächtigen Luftfahrzeuges an die Fliegerkräfte des jeweiligen Nachbarstaates, sodass ein allfälliges Zurückfliegen des

verdächtigen Luftfahrzeuges in das jeweils eigene Hoheitsgebiet nicht mehr möglich bzw. nicht mehr wahrscheinlich ist. Das Abkommen aus dem Jahr 2008 soll in dem beabsichtigten neuen Abkommen inhaltlich entsprechend integriert werden.

Für die Verhandlung dieses Abkommens wird nachstehende österreichische Delegation in Aussicht genommen:

Botschafter Univ.-Prof. Dr. Helmut Tichy, Delegationsleiter	Leiter des Völkerrechtsbüros, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Gruppenleiter Dr. Karl Satzinger, Stv. Delegationsleiter	Leiter der Gruppe Präsidium, Rechtswesen und Legislativer Dienst, Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
Abteilungsleiter Mag. Andreas Edlinger	Leiter der Abteilung Eigenlegislative, Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
Brigadier Dr. Peter Vorhofer	Leiter der Abteilung Attachéwesen, Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
Brigadier Mag. Werner Stangl	Leiter der Abteilung Militärluftfahrt, Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
Oberst des Generalstabdienstes Mag. Wolfgang Luttenberger	Stv. Leiter der Abteilung Militärluftfahrt, Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
Ministerialrat Dr. Thomas Desch	Abteilung Fremdlegislative und Internationales Recht, Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
Brigadier Dr. Franz Berndorfer	Verteidigungsattaché, Österreichische Botschaft Bern
Oberst Andreas Kramer	Abteilung Militärluftfahrt, Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
Oberst des Generalstabdienstes Mag. Peter Schinnerl	Kommando Luftstreitkräfte
Oberstleutnant Christian Probst	Kommando Luftstreitkräfte
Dr. Jennifer Kranz	Abteilung Internationale Angelegenheiten, Bundesministerium für Inneres

Dr. Dominik Brunner

Abteilung Internationale Angelegenheiten,  
Bundesministerium für Inneres

Mag. Pia Niederdorfer

Abteilung Allgemeines Völkerrecht,  
Bundesministerium für Europa, Integration  
und Äußeres

Die mit der Verhandlung des Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts.

Das geplante Abkommen wird gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG bedürfen.

Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und dem Bundesminister für Inneres stelle ich den

#### A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben angeführten Zusammensetzung zu Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bezüglich der Zusammenarbeit im Bereich der Sicherung des Luftraums gegen nichtmilitärische Bedrohungen aus der Luft zu bevollmächtigen.

Wien, am 16. Mai 2017  
KURZ m.p.